

**Basis-Information nach dem Muster  
*frequently asked questions (FAQ)*  
für  
Vereins- und Verbandsmitglieder  
des Österreichischen Aero-Club (ÖAeC)  
zum Thema „Doping“**

- ***Bin ich als Flugsportler (Segelflieger, Ballonfahrer, Fallschirmspringer, etc.) von Anti-Doping-Vorschriften überhaupt betroffen?***

Natürlich. Es gibt praktisch keine Sportart ohne Anti-Doping-Vorschriften. Auch Schach- und Billardspieler sowie Bogenschützen – um ein paar exotische Beispiele zu nennen – müssen sich an die Anti-Doping-Vorschriften des jeweiligen Fachverbandes halten. Der ÖAeC als Flugsport-Fachverband war vor einiger Zeit mit Fällen konfrontiert, in denen sich Fallschirmspringer nach einer Meisterschaft der Doping-Kontrolle entzogen haben, weshalb gegen sie ein Verfahren eingeleitet werden musste. Das Anti-Doping-Regelwerk des ÖAeC (zu diesem siehe sogleich) gilt aber nicht nur für Fallschirmspringer, sondern unterschiedslos für alle im ÖAeC zusammengefassten Flugsparten/Sektionen. Es spielt grundsätzlich auch keine Rolle, ob man Profi oder bloß Hobbysportler ist: Sobald man einem Verein beigetreten ist, dessen Statuten Anti-Doping-Regeln beinhalten – was für alle Vereine, die dem ÖAeC angehören, gilt – oder sobald man sich zu einem Wettbewerb unter der Verbandshoheit des ÖAeC gemeldet hat, unterliegt man seinen Anti-Doping-Vorschriften.

- ***Welche Anti-Doping-Vorschriften gibt es?***

Hier ist eine wichtige Unterscheidung zu treffen: Es gibt einerseits die Anti-Doping-Vorschriften des jeweiligen nationalen und internationalen Sportfachverbands (Verbandsvorschriften; hier interessierend also die des ÖAeC und der Federation Aeronautique Internationale/FAI) bzw. der sportartübergreifend zuständigen *World Anti-Doping Agency* (WADA) und es gibt andererseits Gesetze, die Doping verbieten bzw. sonst eine Relevanz für dieses Thema haben. Im Folgenden werden die in Österreich anwendbaren Gesetze und Verbandsvorschriften – letztere nur, soweit sie für Mitglieder des ÖAeC relevant sind – aufgelistet und kurz erläutert:

**1. Gesetze:** Österreichische Gesetze mit Relevanz für das Thema Doping sind die folgenden:

- Anti-Doping Bundesgesetz – ADBG 2007
- Strafgesetzbuch – StGB
- Suchtmittelgesetz – SMG
- Arzneimittelgesetz – AMG
- Rezeptpflichtgesetz

Das am 1. Juli 2007 in Kraft getretene und mit Wirksamkeit ab 1. Januar 2010 (neuerlich) novellierte Anti-Doping Bundesgesetz 2007 ist die zentrale österreichische Anti-Doping-Rechtsvorschrift und regelt alles grundsätzlich Wichtige: Die Definition

von Doping, Einrichtung und Organisation der österreichischen Anti-Doping-Agentur *NADA Austria*, Ablauf der Dopingkontrollen und -verfahren, medizinische Ausnahmegenehmigungen (die in der Terminologie der WADA *therapeutic use exemption* – TUE heißen), Mitwirkungspflichten des Sportlers, etc. Mit der Novelle, die am 9. August 2008 in Kraft getreten ist, wurde das Inverkehrbringen von verbotenen Wirkstoffen wie auch das Anwenden derselben bzw. von verbotenen Methoden jeweils bei anderen Personen unter *gerichtliche* Strafe gestellt, d.h. eine solche Tat kann eine Freiheitsstrafe zur Folge haben.

Seit 1. Januar 2010 enthält auch das österreichische Strafgesetzbuch eine spezifische Anti-Doping-Bestimmung: Den Tatbestand des Schweren Betrugs verwirklicht seit diesem Zeitpunkt auch, wer einen Betrug mit mehr als geringem Schaden begeht, indem er über die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode zu Zwecken des Dopings im Sport täuscht. Dies kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren (vgl. § 147 Abs 1a, 3 StGB) geahndet werden. Damit ist jetzt die von vielen Seiten erhobene Forderung nach gerichtlicher Strafbarkeit von Doping-Vergehen hinsichtlich des dopenden Sportlers selbst erfüllt!

Das Suchtmittelgesetz stellt den Handel und Konsum von Rauschgiften unter gerichtliche Strafe; dies ist für Sportler deshalb von Bedeutung, weil beispielsweise Kokain schon als Dopingmittel verwendet wurde. Das Arzneimittelgesetz verbietet unter anderem den Handel mit Arzneimitteln, wenn diese für Dopingzwecke verwendet werden sollen. Wenn ein Arzt Medikamente verschreibt, die zu Dopingzwecken verwendet werden sollen, muss er sich nach dem Rezeptpflichtgesetz verantworten.

In Ergänzung zu den oben genannten Gesetzen sind die folgenden internationalen Anti-Doping-Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, zu nennen:

- Anti-Doping Konvention des Europarates 1991 (samt Zusatzprotokoll)
- Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport 2007 („UNESCO-Übereinkommen“)

**2. Verbandsvorschriften:** Zu den für Mitglieder des ÖAeC verbindlichen Verbandsvorschriften zählen die folgenden:

- Anti-Doping-Bestimmungen in der Satzung des ÖAeC (aktueller Stand: November 2009)
- Anti-Doping-Vorschriften der FAI (FAI Anti-Doping Rules and Procedures; aktueller Stand: Version 2.1, gültig ab 1. Januar 2009)
- Anti-Doping-Code 2009 der WADA
- Anti-Doping-Bestimmungen der österreichischen Bundessportorganisation (BSO)

Die Satzung des ÖAeC (vgl. § 3 Absatz 2 Ziffer 11 und § 19a) verweist einerseits auf das österreichische Anti-Doping-Gesetz (siehe dazu die Auflistung unter Punkt 1), andererseits auf die Anti-Doping-Vorschriften der FAI. Die FAI wiederum hat den Anti-Doping-Code der WADA anerkannt. Als Mitglied der BSO muss der ÖAeC schließlich auch die Anti-Doping-Bestimmungen der BSO beachten.

- **Wie läuft eine Doping-Kontrolle ab? Wie soll ich mich verhalten, welche Rechte habe ich? Kann ich auch außerhalb eines Wettbewerbs kontrolliert werden?**

Falls die Kontrolle im Rahmen eines Wettbewerbs bzw. einer Meisterschaft stattfindet, hängt es von der Platzierung eines Sportlers ab, ob er sich einer Kontrolle unterziehen muss oder nicht; alternativ kann es auch zu einer Auslosung der Athleten kommen, die eine Probe abgeben müssen. Die entsprechende Verständigung wird durch den Leiter des Wettkampfes erfolgen; dieser oder ein sogenannter Chaperone wird den Sportler unmittelbar nach Abschluss des Wettkampfes zur Kontrollstation begleiten. Jeder Sportler hat dabei das Recht, eine Vertrauensperson zur Kontrolle mitzunehmen. Vor der Durchführung der Dopingkontrolle müssen sich sowohl die Mitglieder des Kontrollteams als auch der Sportler ausweisen. Seine Identität, wie auch sonstige Angaben, die der Sportler macht (z.B. zu Erkrankungen oder zu Ausnahmegenehmigungen für die Einnahme bestimmter Medikamente), sind in ein Protokoll einzutragen. Bei der eigentlichen Abgabe der Urin-Probe darf nur ein Mitglied des Kontrollteams mit demselben Geschlecht wie der kontrollierte Sportler anwesend sein. Der Sportler muss in weiterer Folge die Probe in zwei Fläschchen (markiert mit „A“ und „B“) eines von ihm selbst ausgewählten Test-Kits füllen, wobei darauf zu achten ist, dass Fläschchen, Deckel und Behälter dieselbe Code-Nummer aufweisen und diese ordnungsgemäß und dicht verschlossen werden. Die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle muss der Sportler durch seine Unterschrift auf dem Protokoll bestätigen; das Kontrollteam muss ihm eine Durchschrift des Protokolls aushändigen. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Dopingkontrolle finden sich auf [www.nada.at](http://www.nada.at) und im „Handbuch für Leistungssportler“ (download auf [www.nada.at](http://www.nada.at)).

Auch außerhalb eines laufenden Wettbewerbs sind Doping-Kontrollen zulässig („Trainingskontrolle“). In diesem Fall darf die Kontrolle nur zwischen 6:00 und 23:00 Uhr stattfinden; ansonsten gilt dasselbe wie bei einer Wettkampfkontrolle.

Die Kontrolloren haben bei einer Kontrolle jedenfalls die Menschenwürde des betroffenen Sportlers zu achten. Eine generelle Aussage zur Frage, wann die Menschenwürde als verletzt gilt, ist nicht möglich; es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an. Wenn ein Sportler im Zuge einer Kontrolle beispielsweise aufgefordert werden sollte, sich vor den Kontrolloren nackt auszuziehen, würde seine Menschenwürde damit ziemlich sicher verletzt.

- **In welcher Weise muss ich mitwirken? Kann ich die Abgabe einer Doping-Probe verweigern?**

Grundsätzlich ist der Sportler verpflichtet, bestmöglich an der Kontrolle mitzuwirken. Wer zum Zeitpunkt der Kontrolle zum Beispiel nicht „auf’s Klo“ muss, muss entsprechend Flüssigkeit zu sich nehmen. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, sich den Kontrolloren gegenüber freundlich zu verhalten und sie wegen ihrer Tätigkeit nicht anzufeinden.

Jeder Sportler kann die Abgabe einer Doping-Probe verweigern; allerdings muss er sich dann bewusst sein, dass dies im Regelfall einer positiven Doping-Probe gleich kommt. Etwas anderes gilt, wenn er der Meinung ist, dass es sich nicht um eine ordnungsgemäße Kontrolle handelt, weil die Kontrolle beispielsweise außerhalb der

zulässigen Zeiten stattfindet oder sich die Mitglieder des Kontrollteams nicht ausweisen. In diesem Fall ist jeder Sportler gut beraten, die Abgabe der Probe zu verweigern; der Grund für seine Weigerung ist in diesem Fall in das Protokoll einzutragen.

- ***Woher wissen die Kontrolloren, wo ich mich aufhalte?***

Sportler ab einer gewissen Leistungsstufe sind sowohl aufgrund des Anti-Doping Bundesgesetzes als auch des WADA-Code verpflichtet, dem nationalen bzw. dem internationalen Verband für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus bekannt zu geben, wann sie sich wo aufhalten werden (das ist die sogenannte *whereabouts information*), und solcherart unangekündigte Trainingskontrollen zu ermöglichen. Zum Zweck der Erfassung dieser Daten hat die WADA das Internet-basierte System ADAMS (Anti-Doping Administration and Management System) entwickelt (siehe dazu das ADAMS-Benutzer-Handbuch auf [www.nada.at](http://www.nada.at)). Dabei genügt es nicht, seine reguläre Adresse und Telefonnummer in das ADAMS einzugeben, sondern der Sportler muss – je nach Testpool-Zugehörigkeit, siehe unten – auch detailliert angeben, *wann er wohin und für wie lange fährt*, um beispielsweise ein Trainingslager zu absolvieren oder Urlaub zu machen, und er muss diese Angaben auch laufend aktualisieren. Darüber hinaus müssen Angehörige des „Registered Test Pool“ pro Tag eine Stunde bestimmen, in der sie für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen. Diese Information ermöglicht es den Kontrollteams, Sportler außerhalb von Wettkämpfen zu Kontrollen aufzusuchen. Wird diese Mitteilung nicht gemacht oder wird der betreffende Sportler an dem angegebenen Ort nicht angetroffen, so ist dies eine Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis, die ähnlich wie ein Dopingverstoß sanktioniert werden kann. Wer zu den Sportlern gehört, die die *whereabouts information* geben müssen, wird diesen vom ÖAeC mitgeteilt; der Detaillierungsgrad der *whereabouts information* hängt von der Zugehörigkeit des Athleten zu einem der drei Testpools (Registered Test Pool/RTP; National Test Pool/NTP; Allgemeiner Test Pool/ATP) ab.

- ***Wie oft darf ich kontrolliert werden?***

Im Rahmen eines Wettkampfes hängt es von der Platzierung (oder der Auslosung) ab, ob ein Teilnehmer kontrolliert wird oder nicht. Bei Trainingskontrollen gibt es keine Unter- oder Obergrenzen in den Anti-Doping-Regelwerken, wie oft man einen Sportler in einem bestimmten Zeitraum kontrollieren darf; theoretisch kann man also sehr oft kontrolliert werden. Allerdings sind die Anti-Doping-Agenturen (zu diesen siehe sogleich) angehalten, sich auf die besonders Doping-verdächtigen Sportarten (z.B. Radsport, Leichtathletik, Ski-Langlauf) zu konzentrieren; darüber hinaus ist die Analyse einer Doping-Probe relativ teuer (circa €300 pro Analyse), sodass es nicht sehr wahrscheinlich ist, dass man als Flugsportler sehr oft kontrolliert wird.

- ***Wer führt die Doping-Kontrolle durch? Welche „Doping-Behörden“ gibt es?***

Die Doping-Kontrolle selbst wird durch das Doping-Kontroll-Team durchgeführt; dieses muss aus mindestens zwei Personen bestehen, wobei sich alle Kontrolloren ausweisen müssen und ein Mitglied des Kontroll-Teams dem Geschlecht des

kontrollierten Sportlers angehören muss. Soll eine Blutprobe genommen werden, so darf dies nur ein Arzt tun. Das Doping-Kontroll-Team wird im Regelfall von einer Anti-Doping-Agentur geschickt. Zu diesen zählen:

- Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) Austria
- World Anti-Doping Agency

Außerdem kann auch der Veranstalter eines Bewerbs, der internationale (z.B. FAI) oder nationale Fachverband (z.B. ÖAeC) ein Kontrollteam entsenden. Wie die Veranstalter und Fachverbände mit den Anti-Doping-Agenturen zusammenarbeiten, ist von Fall zu Fall verschieden. Im Regelfall wird es so sein, dass die WADA oder der internationale Fachverband die NADA Austria beauftragen, eine Kontrolle für sie in Österreich durchzuführen. Darüber hinaus kann die NADA Austria auch von sich aus tätig werden.

- ***Darf ich Medikamente einnehmen?***

Selbstverständlich darf jeder, der krank oder bei dem dies sonst medizinisch erforderlich ist, die entsprechenden Medikamente einnehmen. Das gilt unabhängig davon, ob das fragliche Medikament ärztlich verschrieben wurde oder nicht. Für den Fall, dass das Medikament verbotene Wirkstoffe enthält, muss solange auf die Teilnahme an Wettbewerben verzichtet werden, bis die Wirkstoffe aus dem Körper ausgeschieden wurden. Um festzustellen, ob ein Medikament verbotene Wirkstoffe enthält, kann eine der folgenden Möglichkeiten gewählt werden:

- das genaue Studium der Packungsbeilage des betreffenden Medikaments: Packungsbeilagen müssen seit 1. Januar 2010 einen expliziten Hinweis enthalten, falls das Medikament verbotene Wirkstoffe enthält;
- die Medikamentenabfrage auf [www.nada.at](http://www.nada.at); oder
- die Konsultation eines Arztes oder Apothekers.

Ist die Einnahme eines Medikaments zur Behandlung einer chronischen Erkrankung erforderlich, sollte bei der NADA Austria um eine entsprechende medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) angesucht werden. Diese ermöglicht die dauerhafte Einnahme eines Medikaments, ohne dass man Gefahr läuft, wegen einer positiven Doping-Probe gesperrt zu werden.

- ***Worauf muss ich bei der Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) achten?***

Abhängig von den Inhaltsstoffen des fraglichen NEM kann die Einnahme einen positiven Doping-Test zur Folge haben. Vorsicht ist auch bei nicht rezeptpflichtigen Medikamenten (Haarwuchsmitteln, etc.) geboten. Vor der Einnahme sollten die Inhaltsstoffe des NEM daher genau überprüft und mit der jährlich aktualisierten Liste der verbotenen Wirkstoffe der WADA (*prohibited list*, siehe: [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org)) und auch mit der Liste der FAI, die zusätzliche Wirkstoffe verbieten kann, abgeglichen werden; im Zweifel sollte außerdem ein Arzt oder Apotheker konsultiert werden. Wenn man dies unterlässt, kann das unangenehme Folgen haben, wie das Beispiel eines österreichischen Skirennläufers zeigt: Ein von ihm eingenommenes

NEM führte zu einer positiven Doping-Probe, und er musste seine Karriere vorzeitig beenden.

- ***Was kann ich tun, wenn das Ergebnis der Doping-Kontrolle positiv ist?***

Von einem positiven Analyseergebnis (A-Probe) wird der Sportler von seinem Fachverband (ÖAeC) informiert, wobei der Verband den Namen des betroffenen Sportlers in diesem Stadium gegenüber Dritten (insbesondere Medien) vertraulich behandeln muss. Der Sportler hat in diesem Fall die Möglichkeit, zu diesem Analyseergebnis Stellung zu nehmen und/oder binnen fünf Kalendertagen die Analyse der B-Probe zu verlangen. Bei der Analyse der B-Probe darf er selbst oder eine von ihm bestimmte Vertrauensperson anwesend sein. Ergibt auch die Analyse der B-Probe ein positives Ergebnis, muss der ÖAeC dem Sportler die Möglichkeit einer Anhörung geben; diese findet vor der Rechtskommission der NADA Austria statt. Nach der Anhörung wird die NADA Austria eine schriftliche Entscheidung fällen, die dem Sportler zugestellt werden muss.

Sollte aufgrund des Analyseergebnisses der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bestehen (siehe oben), wird die zuständige Staatsanwaltschaft Ermittlungen einleiten. Betreuungspersonal muss sich in bestimmten Fällen im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens rechtfertigen.

- ***Was kann ich tun, wenn ich „gesperrt“ wurde?***

Wenn es sich um eine erstinstanzliche Sperre handelt, kann man gegen die Entscheidung an die bei der NADA Austria eingerichtete Unabhängige Schiedskommission berufen; dabei kommen einem als betroffenen Sportler verschiedene Mitwirkungsrechte zu, vor allem kann ein Mitglied dieser Kommission nominiert, und man muss angehört werden. Die Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission wiederum kann man von einem ordentlichen Zivilgericht überprüfen lassen. Wer aufgrund eines Dopingverstoßes gerichtlich belangt und (erstinstanzlich) verurteilt wurde, kann gegen diese Verurteilung die strafrechtlichen Rechtsmittel ergreifen.

- ***Welche Konsequenzen neben einer Wettkampfsperre drohen mir noch?***

Die neben einer Doping-Sperre zu tragenden Konsequenzen können vielfältig sein:

- Der Name jedes gesperrten Athleten wird auf der website der NADA Austria veröffentlicht.
- Der Sportler ist verpflichtet, die Kosten des Doping-Kontrollverfahrens zu ersetzen.
- Der Sportler ist verpflichtet, aufgrund des Bundes-Sportförderungsgesetzes erhaltene Fördergelder zurückzubezahlen. Aufgrund der jüngsten Novellierung des Anti-Doping Bundesgesetzes sind Sportler für die Dauer einer Sperre, erwachsene Sportler und Betreuungspersonen zudem auf Lebenszeit von jeder weiteren Förderung ausgeschlossen.

- Abhängig von den Bestimmungen eines allfälligen Sponsoring-Vertrags kann es zur Auflösung dieses Vertrags (allenfalls mit weiteren vertragsrechtlichen Konsequenzen für den Sportler, z.B. der Verpflichtung zur Rückzahlung von erhaltenen Mitteln) kommen.
  - Bundesheerangehörige und sonstige Sportler mit einem Dienstverhältnis zum Bund müssen mit dem Verlust von Dienstfreistellungen und unter Umständen weiteren dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen.
  - *Last but not least* kann ein (wiederholter) Doping-Verstoß eine beharrliche Verletzung der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zum ÖAeC sein, aufgrund dessen der betreffende Sportler aus dem ÖAeC ausgeschlossen werden kann (vgl. § 8 Absatz 1 Ziffer 4 a) der ÖAeC-Satzung).
- ***Wo kann ich mich genauer informieren?***

Bei spezifisch medizinischen oder pharmazeutischen Fragen sollte unbedingt ein Arzt oder Apotheker konsultiert werden. Bei rechtlichen Fragen empfiehlt es sich, einen auf Sportrecht spezialisierten Rechtsanwalt aufzusuchen. Allgemeine Informationen zum Thema Doping findet man darüber hinaus auf den folgenden websites:

**[www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org)**  
**[www.nada.at](http://www.nada.at)**  
**[www.fai.org](http://www.fai.org)**  
**[www.bso.or.at](http://www.bso.or.at)**  
**[www.aeroclub.at](http://www.aeroclub.at)**

**Hinweis:**

Die vorstehenden Ausführungen dienen der Erst-Information der Mitglieder des ÖAeC zum Thema „Doping“; sie sind aktuell mit Stand **März 2010**. Diese Informationen können eine juristische Beratung im Einzelfall keinesfalls ersetzen. Jegliche Haftung des Autors und/oder des ÖAeC für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen ist ausgeschlossen.